

GAV Gleisbau 2026-2032: zeitliche Umsetzung und wesentliche Bestimmungen

Am 14. Januar 2026 haben sich die Verhandlungsdelegationen des SBV und der VSG sowie der Gewerkschaften Unia und Syna auf einen neuen GAV Gleisbau für eine Vertragsdauer von sechs Jahren (GAV Gleisbau 2026-2032) geeinigt. Die somit abgeschlossene Vereinbarung über den GAV Gleisbau 2026–2032 sowie die Löhne 2026 regeln den Übergang vom GAV Gleisbau 2019 zum neuen GAV Gleisbau 2026–2032 und enthalten diverse substantielle Änderungen, einschliesslich der Lohnanpassungen im Gleisbau für die neue Vertragsdauer.

Die Vereinbarung wurde von den Sozialpartnern unterzeichnet und gilt für die Verbandsmitglieder ab dem 1. April 2026. Das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) wurde unterdessen eingereicht. Die SPK Gleisbau wird über die AVE weiter informieren.

Zweck dieses Dokuments ist es, die wichtigsten Änderungen des neuen GAV Gleisbau 2026–2032 (GAV Gleisbau 2026) darzustellen. Dabei handelt sich vor allem um Änderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Vollzugstätigkeit der SPK Gleisbau haben.

Die Neuerungen des GAV Gleisbau 2026 treten jedoch nicht alle gleichzeitig, sondern schrittweise in Kraft.

Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, dass sowohl der GAV Gleisbau 2019 als auch der GAV Gleisbau 2026 trotz der gegenwärtig fehlenden Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) den anerkannten Branchenstandard im Gleisbau repräsentieren. Sie sind Ausdruck der branchenüblichen Regelungspraxis und können als Auslegungshilfe bzw. Orientierung für die in der Branche geltenden Arbeitsbedingungen herangezogen werden.

1. Arbeitszeitkalender und konstante Arbeitszeitplanung (Art. 12 Abs. 5 und Abs. 5^{bis} GAV Gleisbau 2026)

Die Basis für den Arbeitszeitkalender bleibt weiterhin das Kalenderjahr.

1.1. Einführung einer regelmässigen Vier- oder Viereinhalb-Tage-Woche

Neu besteht die Möglichkeit, bei einer regelmässigen 4- oder 4,5-Tage-Woche die geplante wöchentliche Arbeitszeit auf 32 Stunden zu reduzieren (Art. 12 Abs. 5 lit. b GAV Gleisbau 2026). Dabei handelt es sich um ein flexibles Arbeitszeitmodell, bei dem die Wochen mit einer verkürzten Arbeitszeit von 4 oder 4,5 Tagen abwechseln, solange am Ende des Jahres die Gesamtsumme von 2112 Stunden eingehalten wird. Wichtig ist jedoch, dass dieses Modell im Laufe des Jahres mit einer gewissen Regelmässigkeit und Kontinuität eingeführt wird und kein sporadisches Ereignis darstellt. Diese Bestimmung dient der Steigerung der Attraktivität der Gleisbaubranche. Sie trägt den veränderten Erwartungen des Arbeitsmarktes Rechnung und

soll die Gewinnung sowie die Bindung von qualifizierten Fachkräften unterstützen. Gleichzeitig ermöglicht sie eine flexible Arbeitszeitgestaltung unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse.

1.2. Konstante Arbeitszeitplanung

Erstmals per 1. Januar 2027 kann der Betrieb zudem entscheiden, anstelle eines Arbeitszeitkalenders auf eine ausgeglichene Arbeitszeit zu wechseln (Art. 12 Abs. 5^{bis} GAV Gleisbau 2026). Das bedeutet, dass anstelle der schwankenden Wochenarbeitszeit zwischen 37,5 und 45 Stunden täglich gleich viele Arbeitsstunden geplant werden können (z. B. 8,1 h/Tag ohne Nullstundentage = 40,5 Wochenstunde / 5 Arbeitstage). Werden bis zu maximal 5 Nullstundentage eingetragen, ist die fiktive Arbeitszeit dieser Nullstundentage auf die übrigen Arbeitstage zu verteilen, und die täglichen Arbeitsstunden sind entsprechend anteilig zu berechnen. Allfällige Abweichungen von der konstanten Arbeitszeitplanung werden als Über- oder Minusstunden erfasst.

Dieses Modell ist optional, und es steht dem Betrieb frei, ob er wie bisher einen klassischen Arbeitszeitkalender verwendet oder auf eine sogenannte konstante Arbeitszeitplanung wechselt. Einzige Voraussetzung für die konstante Arbeitszeitplanung ist die Auszahlung eines ausgeglichenen monatlichen Lohns.

Der Wechsel zwischen den beiden Modellen kann jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und ist der SPK Gleisbau bis Mitte Januar mitzuteilen (Art. 12 Abs. 5 lit. a GAV Gleisbau 2026). Wenn jährlich wiederholend weder ein klassischer Arbeitszeitkalender noch eine konstante Arbeitszeitplanung eingereicht wird, gilt der durch die SPK Gleisbau erstellte Arbeitszeitkalender (Art. 12 Abs. 5 lit. a GAV Gleisbau 2026).

2. Über- und Minderstunden sowie Überzeit (Art. 12 Abs. 7 GAV Gleisbau 2026)

Der Zuschlag von 25% ab der 48. Stunde gemäss GAV Gleisbau 2019 entfällt. Der 25% Zuschlag wird nun erst ab der 50. Stunde gewährt. Da die Reisezeit gemäss neuem GAV Gleisbau ab der ersten Minute zu berücksichtigen ist und eingerechnet wird (Art. 12 Abs. 7 lit. b GAV Gleisbau 2026), gelten sämtliche Arbeits- und Reisezeiten, die zusammen 50 Stunden pro Woche überschreiten, als Überzeit und sind im Folgemonat zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

Übrige Überstunden bis zur 50. Stunde pro Woche können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der maximale Überstundensaldo wird auf 120 Stunden pro Jahr erhöht (gemäss GAV Gleisbau 2019: 100 Stunden). Überstunden, die diesen Saldo übersteigen, sind am Ende des Folgemonats zum Grundlohn zu vergüten. Werden im Kalenderjahr mehr als 100 Überstunden auf diese Weise ausbezahlt, sind alle weiteren Überstunden im Folgemonat zum Grundlohn mit dem Zuschlag vom 25% zu entschädigen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass auch unterjährig auf Wunsch des Arbeitnehmenden und mit Zustimmung des Betriebes bis zu 100 Überstunden ohne Zuschlag ausbezahlt werden können.

Am 31. Dezember jeden Jahres (erstmalig am 31. Dezember 2026) können Arbeitgeber und Arbeitnehmende jeweils zur Hälfte entscheiden, ob der Überstundensaldo mit Zuschlag ausbezahlt, ins Folgejahr übertragen oder auf ein vereinbartes Langzeitferienkonto gutgeschrieben wird (Art. 12 Abs. 7 lit. d GAV Gleisbau 2026).

Der Stichtag bis Ende April gemäss GAV Gleisbau 2019, wonach der Gesamtsaldo der Überstunden mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden musste, entfällt.

Gemäss Art. 12 Abs. 7^{bis} GAV Gleisbau 2026 kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber für Personal in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis von der Regelung in Absatz 7 Buchstabe b über den Umfang der auf neue Rechnung vortragbaren Überstunden abgewichen werden. Zusätzlich können auch die über 50 Wochenstunden hinaus geleisteten Arbeitsstunden auf neue Rechnung übertragen werden, wobei der Überstundenzuschlag gemäss Absatz 7 Buchstabe b in jedem Fall ausbezahlt ist. Hat ein Unternehmen mit seinen Arbeitnehmern eine individuelle Vereinbarung nach Art. 12 Abs. 7^{bis} GAV Gleisbau getroffen, so verschiebt sich der Entscheid über den Umgang mit den Überstunden am Jahresende bis spätestens Ende Juni des Folgejahres.

Es ist noch zu klären, wie vorzugehen ist, falls der Arbeitnehmende bis zu diesen beiden Stichtagen keine Entscheidung trifft bzw. treffen kann. Die SPK Gleisbau wird hier die Regelungen übernehmen, welche im Bauhauptgewerbe durch die SVK erarbeitet werden.

Auch die Minusstunden dürfen Ende Monat auf neue Rechnung vorgetragen werden, sofern der Gesamtsaldo bei Anwendung eines Arbeitszeitkalenders 20 Minusstunden bzw. bei Anwendung einer konstanten Arbeitszeitplanung 50 Minusstunden nicht überschreitet (Art. 12 Abs. 7 lit. e GAV Gleisbau 2026).

Schliesslich werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses allfällige Überstunden zum Grundlohn mit Zuschlag vergütet (Art. 12 Abs. 7 lit. d GAV Gleisbau 2026).

3. Langzeitferienkonto (Art. 12^{bis} GAV Gleisbau 2026)

Das Langzeitferienkonto ist ein individuelles Zeitkonto, auf welches Überstunden entweder per Jahresende oder unterjährig gutgeschrieben werden können. Die Einrichtung dieses Kontos setzt das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen voraus und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die konkrete Umsetzung dieser neuen Bestimmung wird derzeit zwischen den Vertragsparteien geklärt. Die SPK Gleisbau wird hier die Regelungen übernehmen, welche im Bauhauptgewerbe durch die SVK erarbeitet werden.

4. Kurzabsenzen (Art. 15 GAV Gleisbau 2026)

Die Kurzabsenzen im Todesfall der Grosseltern werden nun ausdrücklich geregelt (Art. 15 Abs. 1 lit. d GAV Gleisbau 2026) und auf drei Tage festgelegt; die Kurzabsenz bei eigener Hochzeit wird auf zwei Tage erhöht (Art. 15 Abs. 1 lit. b GAV Gleisbau 2026).

5. Schweizerischer obligatorischer Militär-, Schutz- und Zivildienst (Art. 16 GAV Gleisbau 2026)

Der Anspruch auf Entschädigung während des obligatorischen schweizerischen Militär-, Schutz- oder Zivildienstes in Friedenszeiten unterscheidet nicht mehr zwischen Ledigen, Verheirateten und Ledigen mit Unterstützungspflichten. Die Entschädigung beträgt nun zwischen 80 % und 100 % des Lohnausfalls (Art. 16 Abs. 1 GAV Gleisbau 2026). Diese Anpassungen erfolgten in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundes.

6. Mindestlöhne (Art. 17 GAV Gleisbau 2026)

Die Mindestlöhne werden jeweils per 01.01. jeden Jahres mindestens um die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per 30. September erhöht.

Wenn die Jahresteuierung höher als 2% ist, führen die Sozialpartner Verhandlungen über die Anpassung der Mindestlöhne in Bezug auf den 2% übersteigenden Teuerungsanteil. Ist die Teuerung negativ, werden die Mindestlöhne belassen und es wird bei nachfolgenden Anpassungen in späteren Jahren auf die Teuerung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Negativteuerung abgestellt.

Mindestlohn ab dem 1. April 2026

Lohnklassen

V		Q		A		B		C	
6'605	37.50	6'062	34.45	5'852	33.25	5467	31.05	4952	28.15

7. Entwicklung der Effektivlöhne (Art. 3 der Zusatzvereinbarung zum GAV Gleisbau 2026)

Die effektiven Löhne werden jeweils zum 30. September eines Jahres auf Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) überprüft, und allfällige Erhöhungen der Effektivlöhne werden von den Sozialpartnern bekanntgegeben.

2026: Für das Jahr 2026 ist keine Anpassung der Effektivlöhne vorgesehen.

2027 und 2028: Auf den 1. Januar 2027 und den 1. Januar 2028 sind die Effektivlöhne allen dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmern um einen festen Frankenbetrag entsprechend einem 80%-Teuerungsausgleich auf Basis des LIK am 30. September auf dem dann geltenden Mindestlohn der Lohnklasse C zu erhöhen.

Beispiel: Annahme Teuerung 0,8%: Abschlag 20% = 0,64% auf Mindestlohn C ergibt einen Wert von **CHF 31.70**. Die CHF 31.70 erhalten alle dem GAV Gleisbau unterstellte Arbeitnehmer, unabhängig der Lohnklasse / des individuellen Lohnes.

Die Lohnerhöhungen für die Jahre 2029 – 2031 sind ebenfalls bereits festgelegt und werden zu einem späteren Zeitpunkt erläutert.

8. Einstufung Sicherheitswärter und Sicherheitschefs (Art. 17 Abs. 2, Art. 19 Abs. 7 und Art. 31 Abs. 6 GAV Gleisbau 2026)

Die Sicherheitswärter gelten als Gleisbaufacharbeiter und sind der Lohnklasse A gemäss Art. 17 Abs. 2 GAV Gleisbau 2026 zuzuordnen.

Bis zum 1. Januar 2028 gilt: Wird ein Arbeitnehmer als Sicherheitschef eingesetzt (entsprechender Ausweis vorausgesetzt), hat er für die Dauer des Einsatzes Anspruch auf mindestens den Lohn der Lohnklasse A gemäss Art. 19 Abs. 7 GAV Gleisbau 2026.

Ab dem 1. Januar 2028 wird der Sicherheitschef automatisch der Lohnklasse A zugeordnet und entsprechend gemäss Art. 17 Abs. 2 GAV Gleisbau 2026 entlohnt.

9. Reisezeit (Art. 19 Abs. 5 , Art. 31 Abs. 1 und 5 GAV Gleisbau 2026)

Die Reisezeit ist **ab der ersten Minute** zu erfassen. Die Reisezeit ist ab der 31. Minute (bis 2028), dann 2029 ab der 26. Minute und ab 2030 ab der 21. Minute zum Grundlohn zu entschädigen (Art. 31 Abs. 1 und 5 GAV Gleisbau 2026). Die ersten 30 Minuten (bis 2028), die ersten 25 Minuten (2029) und die ersten 20 Minuten (ab 2030) gelten als generalisierte Reisezeit und werden als solche nicht zum Grundlohn entschädigt.

	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Reisezeit						

Gemäss dieser Logik wird bis 2028 die Reisezeit im Rahmen eines Arbeitszeitmodells mit Jahresarbeitszeitkalender von der 31. bis zur 60. Minute und bei einer konstanten Arbeitszeitplanung bis zur 90. Minute zum Grundlohn ausbezahlt. Weitere tägliche Reisezeit (über 60 / 90 Minuten) wird ab dem 1. Januar 2027 auf das Über- und Minusstundenkonto gebucht und

nicht im Folgemonat ausbezahlt (Art. 31 Abs. 1 GAV Gleisbau 2026). Für die Jahre 2026 bis 2028 gilt Folgendes (Art. 19 Abs. 5 i.V.m. Art. 31 Abs. 5 GAV Gleisbau 2026): Die Reisezeit bis zu 30 Minuten (Hin- und Rückweg zur vorgesehenen, tatsächlichen Tageszeit, berechnet mit Google Maps bzw. einem gleichwertigen Routenplaner) von der Sammelstelle zur Baustelle wird nicht entschädigt.

Unabhängig vom gewählten Arbeitszeitmodell ist die Reisezeit stets separat zu rapportieren. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer Arbeitszeit und Reisezeit entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten rapportiert. Dies ist auch notwendig, um zu ermitteln, ab wann die Arbeitszeit und die Reisezeit zu einer Auszahlung der Überzeit mit Zuschlag (ab 50 Stunden) führt. Es wird dabei die effektive Reisezeit gerechnet. Wenn ein dem GAV Gleisbau unterstellter Arbeitnehmer täglich nur zehn Minuten reist, dann beträgt die Reisezeit 50 Minuten pro Woche, also weniger als die generalisierte Reisezeit von 5 x 30 Minuten pro Tag = 2,5 Stunden / Woche.

Die Zuordnung der über 60 Minuten pro Tag hinausgehenden Reisezeit zum Mehr- und Minderstundenkonto erfolgt erst in einem zweiten Schritt. Weiter ist für die Zuordnung der Reisezeit (generalisierte Reisezeit, Auszahlung zum Grundlohn, Zuordnung zum Mehr- und Minderstundenkonto) stets auf eine Wochenbetrachtung (nicht Tagesbetrachtung) abzustellen.

Für die Berechnung von Zuschlägen auf Überstunden und Reisezeit ist in der Wochenbetrachtung zudem zwingend folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. **Geleistete Arbeitszeit** gemäss Arbeitszeitkalender.
2. **Geleistete Überstunden.**
3. **Generalisierte Reisezeit** (30 Minuten pro Tag bzw. 2.5 Stunden pro Woche).
4. **Zusätzlich zum Grundlohn ausbezahlte Reisezeit** (2026 wird die gesamte über 30 Minuten pro Tag hinausgehende Reisezeit zum Grundlohn ausbezahlt. Ab 2027 werden weitere 30 Minuten pro Tag bzw. 2.5 Stunden pro Woche zum Grundlohn ausbezahlt. Bei der konstanten Arbeitszeitplanung werden weitere 60 Minuten pro Tag bzw. 5 Stunden pro Woche zum Grundlohn ausbezahlt.)
5. **Ab 2027:** Dem Mehr- und Minderstundenkonto gutzuschreibende Reisezeit (Reisezeit über 60 Minuten pro Tag bzw. 5 Stunden pro Woche gemäss Ziff. 3 und 4 vorstehend).
6. **Ab 50 Stunden Wochenarbeitszeit:** Arbeitszeit und Reisezeit werden in jedem Fall zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt und nicht dem Mehr- und Minderstundenkonto gutgeschrieben.

In der Präsentation zur Berechnung der Arbeitszeit, Überstunden und Reisezeit finden sich konkrete Berechnungsbeispiele.

10. Auslagenersatz (Art. 19 Abs. 2^{bis} GAV Gleisbau 2026)

Eine Baustellenzulage von CHF 9 wird im GAV Gleisbau 2026 neu eingeführt, auf welche die Arbeitnehmenden Anspruch haben. Sie wird stufenweise eingeführt: 2026 beträgt sie CHF 4 pro Arbeitstag (bei mindestens 5,5 Stunden Arbeitszeit), ab 2027 CHF 6.50 pro Arbeitstag, ab 2028 CHF 9 pro Arbeitstag.

Die Baustellenzulage soll Auslagen für Kaffee, Gipfeli, Pausenbrot ersetzen.

Die Baustellenzulage ist als Auslagenersatz konzipiert und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die AHV-Ausgleichskasse Consimo und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) haben diese Betrachtungsweise bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass andere Ausgleichskassen zum gleichen Schluss kommen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Steuerbehörden die Baustellenzulage als Auslagenersatz akzeptieren. Diese Beurteilung wird aber von den jeweiligen kantonalen Steuerbehörden vorgenommen und die kantonalen Steuergesetze sind auch unterschiedlich.

Es ist noch zu klären, ob die Baustellenzulage für sämtliche dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden gilt oder nur für diejenigen, die in Versetzung sind.

11. Krankentaggeld-Versicherung (Art. 21 GAV Gleisbau 2026)

Die Voraussetzung für den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung werden an die üblichen Bedingungen im Markt angepasst. Das Krankentaggeld wird auf 80 % des Lohnes beschränkt. Darüber hinaus kann der Betrieb eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 60 Tagen abschliessen.

Während der Aufschubzeit hat der Arbeitgeber 90% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes zu entrichten (Art. 21 Abs. 5 lit. b GAV Gleisbau 2026).

12. Informationssystem Allianz Bau (Art. 1^{bis} Anhang 6 GAV Gleisbau 2026)

Die Bedeutung der ISAB Card als Instrument zur Erleichterung und effizienteren Gestaltung der Kontrolltätigkeit vor Ort wird ausdrücklich anerkannt. In diesem Zusammenhang fordern die Vertragsparteien die dem GAV Gleisbau unterstellten Betriebe auf, ihre Mitarbeitenden mit einer ISAB Card auszustatten (Art. 1^{bis} Abs. 2 Anhang 6 GAV Gleisbau 2026).